

Zusammenfassende Erklärung

Stadt Mainbernheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage Am Amsstück“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Ziel der Aufstellung des Bauleitplans

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage Am Amsstück“ mit einem westlich gelegenen Geltungsbereich I von ca. 11,62 ha und einem östlich gelegenen Geltungsbereich II mit ca. 2,68 ha erfolgt die Ausweisung eines Sondergebiets für die Solarenergienutzung. Der Vorhabenträger plant entlang der Bahnlinie Kitzingen – Neustadt an der Aisch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu installieren und damit einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Stadtgebiet Mainbernheims zu leisten.

Im Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Geltungsbereich I und 0,85 im Geltungsbereich II festgesetzt. Innerhalb des Geltungsbereiches I beträgt die Modulhöhe der Anlagen in Reihe 3,50 m und innerhalb des Geltungsbereiches II die Modulhöhe der flächigen Anlagen 1,20 m. Die maximale Höhe von Nebenanlagen wie bspw. Trafostationen beträgt 2,80 m. Der überplante landwirtschaftliche Weg innerhalb des Geltungsbereichs I wird an den östlichen Rand der Anlage verlegt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden alle verfügbaren umweltrelevanten Belange zusammengeführt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan systematisch bewertet. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aufgrund der für den Naturraum durchschnittlichen und mäßig empfindlichen Bestandssituation - bezogen auf die meisten Schutzgüter - und der Vorbelastungen des Landschaftsraumes nur geringe Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren betrachtet.

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes wird durch die mit dem Bebauungsplan vorbereitete Nutzung verändert, aber insbesondere aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der dauerhaften Nutzungsextensivierung auf den unbebaubaren Grundstücksflächen kaum nachhaltig beeinträchtigt. Darüber hinaus tragen die Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Boden- und Wasserhaushalts sowie der Biotopentwicklung und Lebensraumverbesserung zur kleinräumigen Verbesserung des Umweltzustands bei.

Landschaftsbild

Eine dauerhafte Beeinträchtigung ist die mit der Anlage verbundene Veränderung des Landschaftsbildes, die sich aus der technischen, der landschaftlichen Struktur und Nutzung fremden Überbauung der Fläche ergibt. Aufgrund der geringen Einsehbarkeit sowie der Abschirmung führt dies jedoch weder zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden noch zu erheblichen Fernwirkungen.

Emissionen

Lärmemissionen, die zu unverträglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes führen und das Wohlbefinden des Menschen dauerhaft stören könnten, sind durch die Planung nicht veranlasst.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nach § 1a Abs. 3 BauGB ermittelte Ausgleichsflächenbedarf von 1,51 ha wird im Plangebiet durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen durch Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland sowie Blühstreifen in einer Größenordnung von 1,81 ha kompensiert.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Belange finden Berücksichtigung durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, Feldlerche) innerhalb des Plangebiets sowie auf Flächen der westlichen Gemarkung. Verstöße gegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Es verbleiben keine erheblichen und dauerhaft nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der geplanten Flächennutzung.

Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Erschließungs- oder Konzeptalternativen, die dem grundsätzlichen Ziel der Planung innerhalb des Geltungsbereichs entsprechen, wurden in die Planungsüberlegungen einbezogen. So wurden Differenzierungen der planerischen Inhalte und der baulichen Nutzung vorgenommen und in Bezug auf die Größe und Abgrenzung des Baufeldes, die Lage und Anordnung der Ausgleichsflächen und unter Beachtung die Einsehbarkeit von der Wohnbebauung und möglicher Fernwirkungen festgelegt. Festsetzungen wurden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens aus Umweltsicht optimiert und unvermeidbare negative Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen und Orts- und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der nutzungsbedingten Planungsansprüche reduziert:

- Erhalt des Biotoppotenzials und räumliche Vernetzung mit angrenzend vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. Lebensräumen durch die vorgesehenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Nutzen von Synergieeffekte der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit artspezifischen Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen
- Reduzierung der Ausweisung durch Wegfall des Geltungsbereiches III aufgrund vorhandener Restriktionen
- Begrenzung der Modulhöhen zur Gewährleistung einer Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild
- Pflanzgebote zur Strukturanreicherung und Biotopvernetzung und Verbesserung des Kleinklimas

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Folgende wesentliche Sachverhalte wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebracht und abgewogen:

Kompensationsumfang

Entgegen der Annahme der Unteren Naturschutzbehörde rechtfertigt die Saatgutwahl in Verbindung mit der Pflege den verringerten Ausgleichsfaktor von 0,1 bzw. 0,3 gemäß dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014, bei flächigen Anlagen. Zur weiteren Differenzierung des Pflegeregimes wird die Festsetzung redaktionell entsprechend der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde abschnittsweise (d.h. jeweils max. 80 % mähen, 20 % stehen lassen) durch Mahd zu pflegen, ergänzt.

Artenschutz

Auf Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde sind Abweichungen von den Festsetzungen zu ergänzenden CEF-Maßnahmen auf der Basis vorzulegender Monitoringergebnisse, die die Durchführung der Maßnahmen auf 5 Jahre beschränken, möglich.

Blendwirkungen / Reflexionen

Der Forderung der DB AG Immobilien sowie des Staatlichen Bauamtes Würzburg entsprechende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen vorzusehen, die eine Blendwirkung von Verkehrsteilnehmern auf angrenzende Straßen und die Bahnlinie ausschließen, wird entgegnet, dass Blendwirkungen durch die Photovoltaik – Anlage zu vernachlässigen sind, da Photovoltaik - Anlagen das „Sonnenlicht“ absorbieren und nicht reflektieren. Durch die Verwendung von Dünnschicht-Module wird eine Blendwirkung ausgeschlossen.



Dipl. Ing. (FH) Gudrun Rentsch

Kitzingen, 26.04.2017